



Gemeindeordnung der Gemeinde Steinen

§ 1 Sachgeschäfte

In allen Sachgeschäften gilt in der Gemeinde Steinen im Sinne von § 72 Abs. 3 der Kantonsverfassung das Urnensystem.¹

§ 2 Wahlgeschäfte

In allen Wahlgeschäften gilt in der Gemeinde Steinen im Sinne von § 72 Abs. 2 der Kantonsverfassung das Urnensystem.²

§ 3 Gemeinderat

Der Gemeinderat Steinen besteht aus dem Präsidenten, dem Säckelmeister und sieben weiteren Mitgliedern.³

§ 4 Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Steinen besteht aus vier Mitgliedern.⁴

¹ Angenommen an der Volksabstimmung vom 26. Februar 1978, mit 517 Ja gegen 104 Nein

² Gemeinderatsbeschluss vom 8. April 1932

³ Seit Alters her

⁴ Angenommen an der Volksabstimmung vom 5. Juni 1983, mit 192 Ja gegen 68 Nein